

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979 i.V. mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 wie folgt getroffen:

- 1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Garagenhöhe darf maximal 2,70 m, die Garagenlänge 7 m nicht überschreiten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. Sept. 1977 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausnahme: Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von maximal 50 cbm und einer Hallenhöhe von maximal 2,50 m über Terrain. Gartenhäuser bis zu einer Größe von 30 cbm Inhalt mit einer Traufhöhe von max. 2,50 m in Holzbauweise oder im Material des Wohnhauses und Mülltonnenschränke.
3. In den durch Zeichnung ([Symbol]) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Ka-Me werden die folgenden gestalterischen Vorschriften erlassen:

- 1. Straßenraum
1.1 Die vorhandenen Vorgärten sind mit Rasen anzulegen. Niedrig wachsende Zierpflanzen sind zulässig.
1.2 Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Es sind nur Jägerzäune sowie lebende Hecken zulässig.
1.3 Mülltonnen vor der vorderen Bauflucht des vorhandenen Wohnhauses dürfen nur in Verbindung mit Müllschränken aufgestellt werden.
2. Dächer
2.1 Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig. Ausnahmen: bei Gebäuden mit mehr als 40° Dachneigung ist ein Ausbau zulässig, wenn diese beginnend vom freien Giebel einen Mindestabstand von 1 m erhält.
2.2 Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes anzuordnen.
2.3 Garagendächer dürfen nur als Flachdächer ausgeführt werden.
3. Baugestaltung
3.1 Sockelhöhe bei Neubauten
Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten; sie wird gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses.
3.2 Treppel bei Neubauten
Treppel sind bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß bis zu 0,50 m, bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß bis zu 0,30 m zulässig. Die Höhe des Treppels wird in der Flucht der Außenwand zwischen Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses und der Dachhaut gemessen. Vorsprünge gelten nur als Außenwand, wenn diese gleich oder größer der Hälfte der Frontlänge sind.
4. Nutzung der Freiflächen
4.1 Freiflächen auf den Grundstücken sind, soweit sie nicht zum Straßenbau gehören oder als private Verkehrsflächen o. Stellplätze benötigt werden, als Grünflächen oder Nutzgärten zu gestalten.
4.2 Einfriedigungen im rückwärtigen Teil zwischen den Grundstücken dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Einfriedigungen aus transparentem Material, sonstigem Kunststoff oder Mauer.



Bestandsangaben table with columns for Bestandsangaben, Rechtsgrundlage, and Füllschema. It lists various symbols for buildings, boundaries, and zoning types.

Legende table containing symbols and descriptions for various elements: Wohngebiete (WR, WA), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Flächen für den Gemeinbedarf (GRZ, GFZ, BMZ), Schulen, Kirchen, Soziale Zwecke, Flächen für Stellplätze, Straßenverkehrsflächen, Öffentliche Parkflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Versorgung, Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, Umgrenzung von Gesamtanlagen, Einzelanlagen, Abzubrechende Gebäude, Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen, Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Dächer (SD, WD, FD, PD, DZ), and Baugrenze.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt.
Kamen, den 5.7.82
(SIEGEL)
GEZ. FRIEDINGHAUS
Öffentl. Gutst.-Verf. Ing.

Der Rat der Stadt hat am 13.7.82... nach § 2 Abs.1 des BBauG vom 23.6.1960 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Kamen, den 16.9.82
(SIEGEL)
GEZ. BERG
Bürgermeister
GEZ. NEIDERT
Ratherr
GEZ. BURGEMEISTER
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2a Abs.6 des BBauG vom 23.6.1960 in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von 28.11.82 bis 28.12.82... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kamen, den 5.1.83
(SIEGEL)
Der Stadtdirektor i.V.
GEZ. BERG
Bürgermeister
GEZ. ACHILLES
Ratherr
GEZ. BURGEMEISTER
Schriftführer

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplanentwurf am 10.3.83... nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
Kamen, den 5.4.83
(SIEGEL)
GEZ. BERG
Bürgermeister
GEZ. ACHILLES
Ratherr
GEZ. BURGEMEISTER
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 in der derzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22.7.83... Az. 35.8/1-2/4... genehmigt worden.
Arnsberg, den 22.7.83
(SIEGEL)
GEZ. TERHOEVEN
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Die gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 Abs.1 Nr.2, 4 BauO NW sind mit Verfügung vom 4.9.83... Az. 62.65.00/Ka 24... genehmigt worden.
Unna, den 4.9.83
(SIEGEL)
Der Oberkreisdirektor i.A.
GEZ. BECKMANN
Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 in der derzeit gültigen Fassung am 10.10.83... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kamen, den 10.10.83
(SIEGEL)
Der Stadtdirektor i.V.
GEZ. HOHMANN

STADT KAMEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 7 Ka-ME
Maßstab 1:500
Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis.
AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.
Kamen, den 20.10.83
(SIEGEL)
GEZ. HOHMANN